

Sachverhalt

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Straßenbenennung und –umbenennung ist Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG). Hiernach können die Gemeinden öffentlichen Straßen Namen geben. Die Auswahl des Straßennamens stellt eine Ermessensentscheidung der Gemeinde dar. Die Grundsätze der Straßenbenennung der Stadt Nürnberg (Stadtratsbeschluss vom 21.09.1960 / 27.06.1973) sehen vor, dass zu jedem Benennungs- oder Umbenennungsvorschlag das Stadtarchiv vorher gutachtlich zu hören ist. Auch die Anwohner werden um Stellungnahme gebeten bzw. angehört, bei Bedarf werden ihnen die Gründe durch die Verwaltung, z.B. in Informationsveranstaltungen, erläutert. Nach ständiger Rechtsprechung haben die Anwohner ein subjektives Recht darauf, dass die Gemeinde bei der Namensänderung einer Straße die Interessen der Anwohner mit abwägt.

Informationen hinsichtlich Verlauf, Bedeutung und Entstehung zu jedem Straßennamen enthält das „Lexikon der Nürnberger Straßennamen“ (Hrsg. Michael Diefenbacher, Steven M. Zahlaus, Nürnberg, 2011), das vom Stadtarchiv in Zusammenarbeit mit Geo erstellt wurde.

Umbenennungen entfachen immer Diskussionen und stoßen in der Bevölkerung und bei den Anwohnern auf unterschiedlich starke Akzeptanz oder Ablehnung. Eine aktuelle Umfrage im Nürnberger Stadtanzeiger vom 11.10.2017 zeigt, dass 62% der Befragten generell gegen Umbenennungen von Straßen sind und 25% Umbenennungen befürworten, wenn die Person kein Vorbild für die Gesellschaft war.

Speziell bei Straßenumbenennungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen die Interessen der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen und darzulegen.

2. Bisheriger Umgang mit historisch belasteten Straßennamen in Nürnberg

Bereits kurz nach Ende der NS-Herrschaft, noch bevor in Nürnberg am 30.06.1945 die amerikanische Militärregierung die Hoheit über die Stadt übernahm, wurden 24 nach NS-Größen benannte Straßen und Plätze rückbenannt. Der amerikanischen Militärregierung wurde darüber hinaus eine Liste von ca. 100 Straßennamen übergeben, die einer Umbenennung bedurften. Für 30 von diesen Straßennamen wurde der ursprüngliche Name, d.h. vor der NS-Zeit, wiederhergestellt.

Später wurden in Nürnberg die Treitschkestraße (Stadtratsbeschluss vom 10.05.1989 mit Umbenennung in Steuerwald-Landmann-Straße) und die im Jahr 1957 benannte Bischof-Meiser-Straße (Stadtratsbeschluss vom 24.01.2007 mit Umbenennung in Spitalgasse) umbenannt. Während des Umbenennungsverfahrens zur Treitschkestraße wurde von Vm (heute Geo) auf Veranlassung des Stadtrats (AfV vom 16.02.1989) eine Liste der in der NS-Zeit gebildeten Straßennamen erstellt. Von den 263 Straßen wurden viele damals nach Orten der näheren Umgebung und nach Städten benannt. Die Liste enthielt auch 69 Straßennamen nach Personen, die keinen weiteren Anstoß erregten. Diese Liste wurde als Bericht in der AfV-Sitzung am 13.07.1989 vorgelegt.

Im Falle der Pausalastraße wurde eine Umbenennung abgelehnt (Beschluss des Stadtrates vom 19.11.1996).

Aktuell werden die nach dem niederschlesischen Volksschullehrer und Schriftsteller Hermann Stehr und dem Afrikaforscher, Offizier und Kolonialbeamten Hermann von Wissmann benannten Straßen auf eine Umbenennung hin überprüft. Wenn die umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen abgeschlossen, die Anwohnerinnen und Anwohner informiert und deren Stellungnahmen ausgewertet sind, werden dem Verkehrsausschuss Vorschläge zur Entscheidung vorgelegt.

3. Umgang mit kritischen Straßennamen in anderen deutschen Großstädten

Geo hat über die Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung des Deutschen Städtetags eine Umfrage zum Thema des Umgangs mit kritischen Straßennamen durchgeführt. Von den 22 Städten, die sich beteiligten, haben sich 19 mit dem Thema bereits auseinandergesetzt. Wichtigstes Kriterium von Überprüfungen war die Verstrickung namensgebender Personen mit dem Nationalsozialismus. Bei den Städten in den neuen Bundesländern lag der Fokus auf den Bezug zur DDR-Vergangenheit. Belastete Namen insbesondere wegen Verstrickung in den Nationalsozialismus waren dort zumeist zu DDR-Zeiten entfernt worden.

Die Ergebnisse der Umfrage sind in der als Anlage beigefügten Tabelle dargestellt. Im Wesentlichen lässt sich feststellen:

- Es existieren Veröffentlichungen zur Entstehungsgeschichte von Straßennamen oder Leitfäden, wie mit strittigen Namen umgegangen werden soll.
- Straßennamen sind in der Regel im Einzelfall wissenschaftlich zu prüfen.
- In der Bevölkerung und auch schon im entscheidungsfindenden Gremium führen Umbenennungen zu kontroversen Diskussionen und werden häufig abgelehnt. Deshalb wird in manchen Fällen die Anbringung eines Zusatzschildes mit erklärendem Text zur namensgebenden Person als ausreichend erachtet.
- Eine systematische Prüfung kritischer bzw. historisch belasteter Namen erfolgt mit unterschiedlichem Personal- und Zeitaufwand. München veranschlagt z.B. eine VK-Stelle für 1,5 Jahre zur Überprüfung von Straßennamen. Freiburg im Breisgau beschäftigte eine siebenköpfige Kommission (8 Sitzungen) unterstützt von einem Historiker (Werkvertrag) und 0,1 VK-Stellenanteil für vier Jahre.

4. Künftiger Umgang mit historisch belasteten Straßennamen in Nürnberg

Benennungen von Straßen nach Persönlichkeiten sind ein Spiegel der Zeitgeschichte, deren Bewertung als Folge neuerer Einsichten, Deutungen, Hinterfragungen, geänderter Wert- und Rechtsvorstellungen einem ständigen Wandel unterliegen. Wie Denkmale sind Straßennamen auch Ausdruck der jeweiligen Umstände und können der Aufrechterhaltung der Erinnerungskultur dienen.

Die Nürnberger Zeitung schrieb am 06.04.2017: *„Wo sind oder wer zieht die Grenzen, zwischen dem, was noch akzeptiert wird? Ein Menschenleben und seine Leistungen lassen sich meistens nicht in Gut und Böse aufteilen, auch wenn es in der Rückschau so scheint. Straßenschilder gehören zur Geschichte einer Stadt und die ist nicht reinzuwaschen durch die Tilgung von Namen. Es wird eben aus heutiger Sicht an manchmal zweifelhafte Menschen mit einer ambivalenten Geschichte erinnert. Auch daraus kann man lernen. Das sollte so bleiben, wenn es sich nicht um Nationalsozialisten oder ihnen Nahestehende handelt.“*

Daher sollte die bisherige Praxis einer Prüfung im Einzelfall beibehalten werden. Eine Umbenennung sollte insbesondere dann erfolgen, wenn eine - aus heutiger Sicht wie unter Einbeziehung der Zeitumstände zu Lebzeiten des Namensgebers - evidente, schwere Verletzung fundamentaler Verfassungswerte durch den Namensgeber die weitere Verwendung dessen Namens als Straßenbezeichnung als nicht hinnehmbar erscheinen lässt. Wenn im konkreten Fall vertretbar, sollte künftig neben der Möglichkeit einer Umbenennung auch die Anbringung eines Zusatzschildes mit einem erläuternden Text als weitere Option geprüft werden (zu bereits vorliegenden Anträgen für Zusatzschilder wird noch gesondert berichtet).

Anlagen